

Arbeits- und Lesefassung

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bauwesen (Baugebührenordnung - BauGebO)

19. Dezember 2006 (GVBl. S. 1150), berichtigt am 16. Januar 2007 (GVBl. S. 19)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung.....	1
§ 2	Persönliche Gebührenbefreiung.....	1
§ 3	Gebühren nach dem Wert	2
§ 4	Rahmengebühren	2
§ 5	Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige im Genehmigungsfreistellungsverfahren.....	2
§ 6	Übergangsregelung	2
§ 7	Schlussvorschriften.....	2
	Anlage Gebührenverzeichnis	3

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Gebühren für Amtshandlungen oder Leistungen der Einrichtungen im öffentlichen Bauwesen werden nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

(3) Gebühren werden auf volle Euro nach oben gerundet.

§ 2 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung einer Verwaltungsgebühr sind befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,
4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dient,

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 90124979; Fax: +49 30 90283244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

soweit nicht die Tarifstelle 7.3 des Gebührenverzeichnisses betroffen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Sondervermögen und Betriebe, die einen Wirtschaftsplan erstellen, sowie für gleichartige erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
2. Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 3 Gebühren nach dem Wert

Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstands berechnet wird, ist der Wert einschließlich der Umsatzsteuer zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.

§ 4 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Amtshandlung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben,
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige im Genehmigungsverfahren

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben; die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Amtshandlung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Arbeit begonnen worden, die Amtshandlung aber noch nicht abgeschlossen worden ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 4 entsprechend.

(2) Bei Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes oder Rahmengebühr ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Amtshandlung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 6 Übergangsregelung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Gebührenschuldner günstiger sind. Im übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 325, 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2006 (GVBl. S. 324), außer Kraft.

Anlage Gebührenverzeichnis

Übersicht

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 3.3	3
1 Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren	4
2 Bauordnungsrechtliche Abweichungen und planungsrechtliche Befreiungen und Ausnahmen	6
3 Baulastenverzeichnis	8
4 Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen	8
5 Verwendbarkeitsnachweise	9
6 Anerkennungen von Personen und Institutionen	9
7 Sonstige Amtshandlungen	11
8 Stadtplanung	12
9 Gesetzliche Vorkaufsrechte	12
10 Schornsteinfegerwesen	12

Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 3.3

1. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Herstellungskosten umfassen die Kosten sämtlicher Bauleistungen, die für die Herstellung oder Änderung der baulichen Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für etwaige Eigenleistungen. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der Nummer 2.3.2 - Kostenberechnung nach DIN 276 - Ausgabe 6/93 - unter Berücksichtigung der Kostengruppen 300 - Bauwerk, Baukonstruktion -, 400 - Bauwerk, technische Anlagen -, 500 - Außenanlagen - und 730 - Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen) - zu ermitteln.
2. Wird ein Vorhaben mit gleichen Gebäudetypen nach einem gleichen Entwurf und einer gleichen Baugenehmigung ausgeführt, so ermäßigt sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 für das zweite und jedes weitere gleiche Gebäude auf zwei Fünftel.
3. Wird ein Baugenehmigungsantrag versagt oder zurückgenommen, wird eine Gebühr nach § 5 BauGebO erhoben. Für die Versagung oder Zurücknahme eines Befreiungsantrags ist keine Gebühr nach § 5 BauGebO zu erheben, auch wenn der zugrunde liegende Baugenehmigungsantrag bestehen bleibt.
4. Wird ein Antrag zur Eintragung einer Baulast zurückgenommen, wird eine Gebühr nach §5 BauGebO erhoben.
5. Nach § 62 Abs. 3 BauO Bln ist die Beseitigung von baulichen Anlagen verfahrensfrei. Für die Prüfung der Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, wird eine Gebühr für das Tätigwerden der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit erhoben.
6. Werden mit einem Widerspruch lediglich die Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung angefochten, sind ein Zehntel bis fünf Zehntel der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt als Widerspruchsgebühr zu erheben.

1 Baugenehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
1.1	<p>Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen (§§ 64, 65 BauO Bln), ausgenommen Aufschüttungen und Abgrabungen,</p> <p>mindestens</p> <p>Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder bei Vorliegen einer Typengenehmigung ermäßigt sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt.</p> <p>Die Gebühr ist auch zu entrichten bei Eintritt der Fiktion nach § 70 Abs. 4, Satz 3, 1. Halbsatz BauO Bln</p>	<p>0,35 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>204</p>
1.2	<p>Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte, genehmigungspflichtige bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder geduldet werden</p>	<p>das Dreifache der Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6</p>
1.3	<p>Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 63 BauO Bln, bei Überleitung in das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 1.1</p> <p>mindestens</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt.</p> <p>Die Gebühr ist auch zu entrichten bei Eintritt der Fiktion nach § 70 Abs. 4, Satz 3, 1. Halbsatz BauO Bln:</p>	<p>0,15 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>102</p>
1.4	<p>Nachträgliche Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO Bln bereits ausgeführter baulicher Anlagen oder Änderungen</p> <p>Anmerkung.</p> <p>Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt.</p>	<p>das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 1.3</p>
1.5	<p>Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (§ 10 BauO Bln)</p>	
1.5.1	<p>genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung an der Stätte der Leistung je angefangener m²</p> <p>mindestens</p>	<p>6</p> <p>102</p>

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
1.5.2	sonstige genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung je angefangener m ² mindestens Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren oder bei Vorliegen einer Typengenehmigung ermäßigt sich die Gebühr um 25 v. H. Anmerkung: Die Gebühren für die Prüfung des Standsicherheits- und Brandschutznachweises einschließlich deren Überwachung sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Sie sind in der BauPrüfVO geregelt.	12 204
1.6	Genehmigung bei Nutzungsänderungen, sofern nicht eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.7 festzusetzen ist je angefangene 100 m ² Grundfläche mindestens	13 209
1.7	Genehmigung bei Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aufgrund einer Erhaltungsverordnung (§§ 172, 173 BauGB in Verbindung mit § 30 AGBauGB), soweit nicht Tarif stelle 1.1 gilt mindestens	0,4 v. H. der Herstellungskosten 132
1.8	Erteilung einer Teilbaugenehmigung mindestens	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1, bezogen auf das gesamte Bauvorhaben 209
1.9	Genehmigungen nach der SoBeVO	
1.9.1	Erteilung eines Gastspielprüfbuches	100 – 2.500
1.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Gastspielbuches	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.9.1
1.10	Erteilung eines Vorbescheides	200 – 5.000
1.10.1	zur abschließenden Feststellung der insgesamt planungsrechtlichen Zulässigkeit außerhalb des Geltungsbereichs qualifizierter Bebauungspläne Anmerkung: Wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids abgelehnt, ist die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen.	357 – 766
1.11	Verlängerung der Gültigkeit eines Vorbescheides, einer Teilbaugenehmigung, einer Baugenehmigung, einer Abweichung, einer Ausnahme sowie einer Befreiung	25 v. H. der für die zugrundeliegende Amtshandlung festzuset-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	mindestens	zenden Gebühr 81
1.12	Genehmigung von Nachträgen	
1.12.1	Ergänzung oder Klarstellung des genehmigten Entwurfs	53
1.12.2	Abweichung vom genehmigten Entwurf	20 bis 100 v. H der Gebühr nach Tarifstelle 1.1
	mindestens	204
	Anmerkung: Die Gebühr ist nicht höher festzusetzen als bei Genehmigung der Abweichung als selbständiges Vorhaben.	
1.13	Genehmigung zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie zu sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen	132 – 2.689
1.14	Genehmigung zur Beseitigung von Stellplätzen	
	je angefangene 100 m ² Grundfläche	11
	mindestens	53
1.15	Genehmigung einschließlich Besichtigung bei Herstellung oder Veränderung von besonders zu genehmigenden Bestuhlungen	
1.15.1	Bestuhlungen bis zu 600 Sitzplätzen	265
1.15.2	Bestuhlungen über 600 Sitzplätze	541

2 Bauordnungsrechtliche Abweichungen und planungsrechtliche Befreiungen und Ausnahmen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2.1	Zulassung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften	
	je Abweichung	275
	Bei gleichartigen Abweichungen wird höchstens das 10-fache der Gebühr fällig.	
2.2	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften (auch von den Stadtplanungsämtern erteilte Befreiungen)	
2.2.1	je Ausnahme	70
2.2.2	je Befreiung, soweit nicht die Tarifstelle 2.2.3 und 2.2.4 betroffen ist	613
2.2.3	je Befreiung von der zulässigen Art der Nutzung	1.406
2.2.4	vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung	
2.2.4.1	bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO),	
2.2.4.2	bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelasse-	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
2.2.4.3	<p>nen Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) und bei Überschreitung der zulässigen bzw. zuletzt zugelassenen Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) beträgt die Gebühr</p> <p>höchstens jedoch bei anrechenbaren Herstellungskosten bis 1 Mio. €</p> <p>für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 10 Mio. €</p> <p>für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten bis 100 Mio. €</p> <p>für die darüber hinausgehenden anrechenbaren Herstellungskosten über 100 Mio. €</p> <p>mindestens</p> <p>Anmerkung: Bei verfahrensfreien Bauvorhaben sind die Herstellungskosten fiktiv zu ermitteln. Der Ermittlung des Werts des Nutzens sind die Werte im Bodenrichtwertatlas zugrunde zu legen.</p>	<p>10 v. H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht.</p> <p>0,6 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>0,3 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>0,15 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>0,05 v. H. der Herstellungskosten</p> <p>664</p>
2.2.4.4	<p>bei Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, (§ 18 BauNVO 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90), je zusätzliches Vollgeschoss</p>	255
2.3	<p>Zulassung von Ausnahmen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p> <p>je Ausnahme</p>	644
2.4	<p>Gewährung von Ausnahmen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen</p> <p>je Ausnahme</p> <p>Anmerkung: In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.</p>	60 – 613
2.5	<p>Erteilung von Abweichungen von Anforderungen nach dem Energieeinsparungsgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen</p> <p>je Abweichung</p> <p>Anmerkung: In der Gebühr sind die durch Heranziehung von Sachver-</p>	122

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	ständigen entstehenden Auslagen (Gutachten u. ä.) nicht enthalten.	

3 Baulastenverzeichnis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
3.1	Eintragung, Änderung oder Löschung je Baulast Gebührenfrei: Verzicht durch die Bauaufsichtsbehörde wegen Wegfalls des öffentlichen Interesses von Amts wegen	163
3.2	Abschriften (auch Fotokopien) je Grundstück	29
3.3	Negativ-Bescheinigung je Grundstück	17

4 Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen	
4.1.1	Bauzustandsbesichtigung mindestens Wird die Bauzustandsbesichtigung wegen der Größe des Bauvorhabens in mehreren Besichtigungsterminen durchgeführt, können insgesamt Gebühren von 11 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 berechnet werden.	10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 132
4.1.2	Wiederholung einer Bauzustandsbesichtigung mindestens	5 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 1.1, 1.5, 1.6 132
4.1.3	Abbruch einer vorbereiteten Bauzustandsbesichtigung, die aus Gründen, die der Bauherr oder sein Bevollmächtigter zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann mindestens	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 132
4.1.4	Bauüberwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherrn beantragt, durch die Bauaufsicht angeordnet oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, soweit nicht durch Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.3 erfasst, je Mitarbeiter	132 – 383
4.2	Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern	100 – 2.500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird Anmerkung: Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat.	
4.3	Überprüfungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind	
4.3.1	Brandsicherheitsschauen	409 – 2.556
4.3.2	Betriebsüberwachungen	132 – 1.533

5 Verwendbarkeitsnachweise

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
5.1	Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse	
5.1.1	Erteilung	255 – 5.112
5.1.2	Verlängerung	255 – 1.022
	Anmerkung: In der Gebühr sind die Kosten für Aufwendungen Dritter, Entgelte und Reisekosten nicht enthalten. Diese werden als Auslagen gesondert erhoben.	
5.2	Zustimmungen und Gestattungen im Einzelfall	
5.2.1	Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung nicht geregelter Bauprodukte und zur Anwendung von Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt	511 – 15.338
5.2.2	Gestattung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten ohne ein vorgeschriebenes Übereinstimmungszertifikat	140 – 2.812
5.3	Entscheidung, dass eine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist.	255 – 2.556
5.4	Beurteilung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie innerhalb und außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden.	255 – 2.556

6 Anerkennungen von Personen und Institutionen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6.1	Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	
6.1.1	nach dem Bauproduktengesetz	1.022 – 20.451
6.1.2	nach den Landesbauordnungen	511 – 10.225
6.1.3	Anerkennung nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie	1.022 – 15.335

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
6.1.4	Änderung der Anerkennung nach Tarifstelle 6.1	255 – 5.112
6.1.5	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (ausgenommen allgemeine Zustimmung zu Musterverträgen, die von der fremdüberwachenden Stelle vorgelegt werden)	102 – 5.112
6.1.6	Ausstellung von Überwachungsbescheinigungen	102 – 1.022
6.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen	
6.2.1	für eine Fachrichtung	500
6.2.2	für jede weitere Fachrichtung	400
	Anmerkung: Neben den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten.	
6.3	Anerkennung von Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau	500
	Anmerkung: Neben den Gebühren sind die Kosten für die Feststellung der besonderen Sachkunde des Antragstellers (Gutachten u. ä.) von der Antragstellerin oder vom Antragsteller direkt an die Begutachtungsstelle zu entrichten:	
6.4	Anerkennung als Prüffingenieurin oder als Prüffingenieur für Standsicherheit	
6.4.1	für eine Fachrichtung	500
6.4.2	für jede weitere Fachrichtung	400
6.5	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für die Prüffingenieurinnen oder für die Prüffingenieure für Standsicherheit	
6.5.1	Bewertung der Referenzprojekte	500
6.5.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	1.200
6.5.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800
6.6	Anerkennung als Prüffingenieurin oder als Prüffingenieur für Brandschutz	500
6.7	Verfahren zur Feststellung der besonderen Sachkunde (Gutachten usw.) durch den Gutachterausschuss für die Prüffingenieurin oder die Prüffingenieure für Brandschutz	
6.7.1	Bewertung der Referenzprojekte	1.200
6.7.2	Bewertung der schriftlichen Darlegung der Fachkenntnisse	900
6.7.3	Bewertung der mündlichen Darlegung der Fachkenntnisse	800
	Anmerkungen zu Tarifstellen 6.4 bis 6.7: Die Gebühren nach Tarifstellen 6.4 bis 6.7 sind bei Antragstellung durch den Antragsteller in voller Höhe als Voraus-	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	zahlung zu entrichten. § 5 Abs. 1 findet bei den Tarifstellen 6.5 und 6.7 keine Anwendung.	

7 Sonstige Amtshandlungen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
7.1	Ordnungsbehördliche Verfügung der Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörden	
7.1.1	Anordnung zur Sicherung der baulichen Anlagen gemäß § 17 ASOG in Verbindung mit § 3 BauO Bln	51 – 511
7.1.2	Anordnung zur Einreichung von Bauvorlagen/Unterlagen bei formell rechtswidrigen Vorhaben	51 – 153
7.1.3	Anordnung zur Einstellung weiterführender Bauarbeiten gemäß § 78 BauO Bln	51 – 511
7.1.4	Beseitigungsanordnung gemäß § 79 BauO Bln	51 – 2.556
7.1.5	Nutzungsuntersagung gemäß § 79 BauO Bln oder Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 6 Abs. 1 WoAufG Bln	51 – 2.556
7.1.6	Mängelbeseitigungsanordnung gemäß § 85 BauO Bln oder nach §§ 3, 4 und 9 WoAufG Bln oder zur Beseitigung von Missständen gemäß §§ 7 und 8 WoAufG Bln Anmerkung: Führen wohnungsaufsichtliche Anordnungen gegen Mieter zu sozialen Härten, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.	51 – 2.556
7.1.7	Anordnung gemäß § 1 Abs. 1 und 3 SchfG	51 – 511
7.1.8	Mitteilungsbescheid gemäß § 6 Abs. 2 VwVG (sofortiger Vollzug)	51 – 511
7.1.9	Duldungsanordnungen gemäß § 17 ASOG und § 10 WoAufG Bln	51 – 511
7.1.10	Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 44 BauO Bln	51 – 511
7.2	Gleichstellung von Bauzeichnungen mit den Bauaufsichtszeichnungen und deren Prüfvermerken je Zeichnung mindestens	 17 36
7.3	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz je Eigentumseinheit (z. B. Wohnung, nicht ausgebauter Dachraum, usw.) mindestens	 74 296
7.4	Beteiligung von Nachbarn im bauaufsichtlichen Verfahren von Amts wegen je Nachbar Anmerkung:	 51

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
	Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Verwaltungshandeln beantragt hat.	

8 Stadtplanung

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
8.1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen (z. B. über Art und Maß der Nutzung, Zulässigkeitsvoraussetzungen für Vorhaben auf einem Grundstück) aus dem Bereich der Stadtplanung, soweit nicht durch andere Tarifstellen erfasst	
8.1.1	in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB	25
8.1.2	in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 1.10.1 gilt	66
8.2	Sonstige schriftliche Auskünfte, die mit einem besonderen Arbeitsaufwand (z. B. Beteiligung weiterer Dienststellen) verbunden sind	
8.2.1	in beplanten Bereichen nach § 30 BauGB	35
8.2.2	in unbeplanten Bereichen nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht Tarifstelle 1.10.1 gilt	76

9 Gesetzliche Vorkaufsrechte

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
9.1	Auskünfte über das Bestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	25
9.2	Negativzeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	51

10 Schornsteinfegerwesen

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
10.1	Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 SchfG	51
10.2	Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
10.3	Wiedereintragung auf Antrag nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
10.4	Streichung in der Bewerberliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
10.5	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG	511
10.6	Bestellung im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 SchfG in Verbindung mit § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	255
10.7	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	127

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr €
10.8	Bestellung eines Stellvertreters auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	51
10.9	Bestellung eines Stellvertreters, falls die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister bei längerer Abwesenheit keine Vertreterin oder keinen Vertreter bestellt, nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	51
10.10	Bestellung eines Stellvertreters nach dem Tod der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters im Falle der Nutzung durch Hinterbliebene nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Verbindung mit § 21 SchfG	51
10.11	Aufhebung der Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	383
10.12	Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG	383
10.13	Warnungsgeld nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SchfG	127
10.14	Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1 SchfG	51
10.15	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	51
10.16	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfG, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	127
10.17	Zulassung einer Ausnahme von § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen für die Berücksichtigung von Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder von Bezirksschornsteinfegermeistern, die in das besondere Verzeichnis aufgenommen sind	51
10.18	Kehrbuchvorlage und -überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SchfG und § 18 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen im Kehrbuch festgestellt werden je angefangene halbe Stunde	20
10.19	Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 SchfG, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister durch ihr/sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen der von ihr/ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt werden	
10.19.1	für die erste Wiederholungsüberprüfung	60
10.19.2	für die zweite Wiederholungsüberprüfung	120
10.19.3	für jede weitere Wiederholungsüberprüfung	150